

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 20.12.2018	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat V Amt: Amt für Soziales und Prävention	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	Dezernat I Dezernat IV ☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2018/0269 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: 315110 Kostenstelle: 050-002-1010 Kostenträger: 3154-10		
Investitionsnummer: Sachkonto: 5003000		

Betreff: Änderung der Obdachlosenunterkunftssatzung aus dem Jahr 2011

Vorlage vom: 29.11.2018

Beschlussvorschlag:

Der Änderung der Obdachlosenunterkunftssatzung aus dem Jahre 2011 wird zugestimmt.

Anlagen: Anlage 1 Obdachlosenunterkunftssatzung vom 11.11.2011
Anlage 2 Entwurf Änderungssatzung
Anlage 3 Kostenkalkulation

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten: ☒ Ja ☐ Nein

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 29.11.2018:

Für die Inanspruchnahme der städtischen Obdachlosenunterkünfte ist eine Gebühr zu verlangen. Die Rechtsgrundlage für die Gebührenerhebung selbst ist eine Satzung aus dem Jahr 2011. Diese ist die notwendige Voraussetzung, um die Unterkunftskosten mit anderen Leistungsträgern, wie z. B. dem Jobcenter, rechtlich korrekt abrechnen zu können.

Seit der letzten Gebührenfestsetzung aus dem Jahre 2011 haben sich die Angebote für wohnsitzlose Menschen in Darmstadt bedarfsgerecht weiterentwickelt. So wurde beispielsweise eine neue Obdachlosenunterkunft in der Otto-Röhm-Straße 26 für Mütter mit Kindern mit speziellen Angeboten, insbesondere zum Ausstieg aus der Obdachlosigkeit, eingerichtet.

Die Entwicklung der tatsächlichen Kosten der Unterkünfte für obdachlose Menschen in Darmstadt macht eine Neubewertung der Gebühren erforderlich.

Der neue Betrag wurde mittels einer von der Rechtsprechung geforderten Gebührenbedarfsberechnung ermittelt und berücksichtigt den entstehenden Aufwand verteilt auf die Gesamtzahl der Belegungsplätze in den Unterkünften.

Aufgrund der vorliegenden Kostenkalkulation, die mit dem Rechtsamt und dem Revisionsamt abgestimmt ist, erhöht sich die Monatsgebühr von derzeit 272,47 Euro auf 332,26 Euro (siehe Anlage).

Für die Mutter-Kind-Einrichtung wird ein gesonderter Betrag in Höhe von 848,36 Euro pro Person abgerechnet, da sich Aufwand und qualitative Anforderungen an die Unterbringung dort erheblich von denen in den anderen Einrichtungen unterscheiden.

Eine Gebühr gegenüber erwerbstätigen obdachlosen Menschen wird nur dann erhoben, soweit dies zumutbar ist. Die Zumutbarkeit wird unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Situation im Rahmen einer individuellen Bedarfsberechnung festgestellt. Von der Erhebung einer Gebühr wird abgesehen, wenn dadurch eine Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II oder SGB XII entstünde oder aufgrund der persönlichen Lebenssituation eine besondere Härte entsteht.

Darmstadt, 29.11.2018

Dezernat I

Dezernat IV

Dezernat V

Jochen Partsch
Oberbürgermeister

André Schellenberg
Stadtkämmerer

Barbara Akdeniz
Stadträtin